

Christ. Weidmann
Dienstag / den 6. Octobris Anno 1744.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unfers aller-
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approba-
tion und auf Dero specialen Befehl

No.



XL.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien / der Ekevischen / Geldrischen / Mörs-
und Märkischen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtete

Adresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren /
gefunden oder gestohlen worden; Sodann Personen welche Geld leihen oder ausleihen wollen / Bedienung und
Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen / neuen Büchern / Schriften
und Collegien / auch andern neuen Anstalten / Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von in-
haftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Eleve /
Wesel und Duisburg / wöchentlichen Korn-Preise und Brod-Lare; auch andere
dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

I. Von Academischen Sachen.

PET. JANSSEN SS. T. D. & P. Ord. erdñet nunmehr die im Elencho laborum Acade-
micorum versprochene Collegia so wol über die Natürliche als Geoffenbahrte Theologie, wie
auch über die Praxin, nach welcher auf eine ordentliche / überzeugende und nachdrückliche Art die
heiligen Reden seyn eingerichtet: in dem ersten wird Frid. Ad. Lampe Compendium Theolo-
giae Naturalis, in dem zweyten Joh. Melchioris שורש דברי, in dem dritten Sal. van Till Metho-
dus Concionandi zum Grunde gelegt. Publice liest Er über des Herrn Lampe Theologiam
Activam. Auch ist dessen Oratio Inauguralis, wo sie nicht schon bereits abgedruckt / doch gewiß
nächster Tagen bey dem Buchdrucker Leporin zu Wesel gedruckt zu haben. Es wird in dieser
Oratio

Oration von der im Evangelio Mathei Cap. XVI. 16. befindlichen Bekanntschaft Petri, und der von dem Heylande vers. 17. 18. hinzugefügten Anpreisung und Bestätigung des Inhalts derselben gehandelt / und sonderlich angewiesen / daß / gleichwie diese Wahrheit / daß nemlich Jesus der Sohn des lebendigen Gottes seye / denselben zu einem Felsen des Heyls / so wohl in der Erwerbung als in der Zueignung / mithin zu einer ewigen Grundfeste seiner Kirche mache / also auch / zufolge des Heylandes Vorstellung / es eben diese Wahrheit seye / welche auf das bestigste von den Juden nächstens wurde angefochten / und endlich durch den häßlichsten und aufschaulichsten Tod zur offenbaren Lügen wollen gemacht / aber durch seine Auferstehung aus dem Tode in das hellste Licht und ausser aller Gegensprache gesetzt werden: und wird / daß die letzten Worte des 1sten v. dahin abzielen / und daher von den gemeinen Auslegungen abzugeben seye / mit verschiedenen Gründen angezeigt. Der Hauptgrund ist dieser / daß durch die sinnbildende Sprechweise / welche Lutherus durch Pforten der Hölle übergesetzt / in übereinkunft der in den Alten Testament / Jesai. XXXVIII. 10. 11. Job. XXXVIII. 17. Psalm. LX. 14. CVII. 18. vorkommenden / mithin unter den Juden üblichen gleichlautenden Pforten des Grabs und Pforten des Todes / nicht weniger auch des Gebrauchs / welchen die Redart / *πυλαί αἰδῶς*, bey den uralten Griechischen Scribenten hat / beständig nichts anders als der zeitliche Tod wird zu erkennen gegeben: von welchem beständigen Gebrauch der Heyland nach denen Grundsätzen einer klugen und deutlichen Lehrart nicht wird haben abgehen wollen. Nachdem dieses voraus zum Grunde ist gelegt; so wird eine nähere Untersuchung angesetzt / ob des pronomen *αυτῆς*, so am Ende gedachten 1sten v. sich findet / mit dem nächsten Worte / Gemeine / oder mit dem mehr entfernten Worte / Felsen / zu verbinden seye. Das erste wird abgeleugnet / und angewiesen / daß eine solche Verbindung den Zweck des Heylandes ganz unberührt würde lassen / auch der Wahrheit nicht gemäß seye; indem es die Erfahrung lehre / daß die Glieder der Kirche die Macht und Gewalt des Todes und des Grabs in Zerföhrung ihrer Leiber empfinden / und unter dieser Gewalt bis an den jüngsten Tag als überwunden liegen bleiben. Und so wird die Erste Verbindung gebilliget / und mit diesen Gründen fürnehmlich bestärket: 1. Weil diese allein den Zweck des Heylandes beantwortet und erfüllt. 2. Weil in dem Verfolg der Heyland / was Er die sinnbildend sagt / mit einfältigen Worten und ohne Redner-Schmuck erkläret / und von seiner eigenen / nicht aber von der Kirchen Auferstehung aus den todten / redet. Der Ausgang hat es zits auch gelehret / daß der ewig gesegnete Heyland eben darum / weil Er sich auf befragen des Hohenpriesters für den Sohn Gottes bekannte / von dem grossen Rath zum Tode seye verdammet Matth. XXVI. 63. 64. 65. 66. Marc. XIV. 61. 62. 63. 64. Luc. XXII. 70. 71. auch bey Pilatus dieses als ein Todschuldiges Verbrechen angedrungen worden Joh. XIX. 7. Wie aber die Auferstehung Christi diese Streitsache endlich habe ausgemacht / und unwidersprechlich dadurch seye bewiesen / daß er der Göttlichen Natur nach wahrhaftig und in der vollsten Kraft der Sohn Gottes seye / wird aus bewährten Gründen / und sonderlich aus Rom. 1. 4. behauptet. Demnächst werden einige Schwierigkeiten / die man gegen diese Auslegung machen könnte / aus dem Wege geraumet / und zuletzt / wie dieselbe die Stützen der Römischen Kirche ohne Gegensprache über einen Hauffen werffe / handgreiflich angezeigt. Endlich wird diese Rede mit den gewöhnlichen Ansprachen und Verbindlichkeits-Bezeugungen / und demnächst mit einem Gebet zu Gott / welcher auch die vorhandene labores Academicos segnen wolle / geendiget.

JOH. JACOBUS SCHILLING, der Weltweisheit Doctor, derselben wie auch der Mathematick Prof. Ord. der Königl. Preussischen Societät der Wissenschaften Mitglied / wird seine jährliche Collegia sowol publica als privata, unter Gottes Segen und Beystand nunmehr wiederum anfangen. Und wird Er publice die Wissenschaft von dem rechten Gebrauch und Nutzen der Himmels- und Erd-Kugel / privatim aber die Natur-Lehre nach Anleitung des Hrn. Verdries, die Mathematick nach denen Anfangs-Gründen des hochberühmten Hrn. Wolffens / die Vernunft-Lehre aber und Metaphysic nach seinen eigenen Lehrsätzen deutlich abhandeln und erklären. Da Er auch einen außerlesenen Vorrath von allerhand Physicalisch- und Mechanischen Instrumenten sich mit grossen Kosten angeschaffet / als ist Er gesonnen / einen vollständigen Cursum Experimentalem zu halten / worinnen die wichtigste und curioseste Entdeckungen in der Natur / gezeiget und vor

vor Augen dargestellet werden sollen. Wird auch sonst in Erklärung aller übrigen zu seiner Profession etwa gehöriger Wissenschaften / der Lehrbegierigen Jugend an die Hand zu geben / sich äußersten Fleißes bestreben und jederzeit angelegen seyn lassen.

II. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Es wird dem Publico hiemit bekannt gemacht / daß für das auf der Burg gelegene Kirchhellers Haus 360. Thaler gebotten / hernacher aber / weil unminidige Kinder vorhanden / noch 15. Thaler mehr gebotten: Als wird hiemit ersuchet / daß man jemand noch mehr bieten wolle / sich in Zeit von 14. Tagen melden möge / in Entstehung dessen aber die Ratification geschehen soll.

III. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Op den 17. Octob. an. cur. zynde Saturdag, des Naamiddags om twee Uren, sal ten Huysse van de Weduwe Verheyen tot Neder-Elten in de Swaen, in 't oopenbaar vrywillig aangehangen en uygeveilt werden, een sekere considerable Bouwstede, in de Lymers, Kerspel Duyven gelegen, bestaande in Huys, Hoff, Bergh, Boomgard en een Koolhoff, cum app. groot anderhalve Morgen, tegenwoordig by Derck Spaan gebouwt werdende, neffens de Wey- en Bouwlanderyen daaronder gehoorende, als 1. eene Weyde, het Meerslag groot fess Morgen. 2. Eene Weyde het Welleveld, groot vyf Morgen. 3. Een stuk Bouwland het halve Veldslag groot dry Morgen anderhalv Hond. 4. Een Stuk op die Woerd eenen Morgen. 5. Het Saultjen twee Hond. En 6. een Stuk in de Laar groot seven Morgen; Om deselve in 't geheel ofte Parceelswyse, volgens Conditionen, soo by den Schepen en Notaris van Wick konnen ingesien werden, te verkoopen, waarvan veerthien Dagen daarna volgende, te weten den 31. deses, den Toeslag sullende geschieden. Jemand daarin gadinge hebbende, gelieve sig op Tyd en Plaets voorseyt te verwoegen, en hun Voordeel doen.

Den Heere Amtman tot Wachtendonck sal op den 16. Octob. a. c. aen de Meestbiedende mit den Stockenslagh vercoopen, eenige Slaghen Stockholt tot den Huysse Wachtendonck gehoirende, ende tot dito Wachtendonck gelegen, wye oock eenigh Heisterholt; de Lustdragende connen sich op Dagh voorsl. laeten invinden.

Demnach ad instantiam Herrn Hoff-Fiscal Sethmann / vom Gericht zu Wetter resubhastatio des daselbst in der Freyheit gelegenen Westerbergs Guth erkannt / und terminus ultimus auf den 13. Octob. a. c. praefigiret worden; Als wird ein solches dem Publico bekannt gemacht / damit Lust-tragende sich einfinden können / gestaltn dan in diesem Termino das Prædium abermahls zugeschlagen werden soll.

Nachdem der ad instantiam des Verwalteren Boeger / zum Verkauf des hintersten Theils des dem Herrn Racht und Syndico Vütter gehörigen / bey Iserlohn gelegenen Gartens / auf den 25. Septemb. angelegte tertius terminus, aus sicheren Ursachen / rückgängig worden; So ist von dem allergnädigst angeordneten Commissario, Herrn Geheimen Regierungs-Racht und Hogrefen Symmiten / ein anderwerter tertius & ultimus terminus, auf den 23. Octob. in Iserlohn aufm Rachtshaus / Vormittages um 10. Uhr angelegte.

IV. Sachen / so zu verkaufen oder zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Hendrick Wetting praesenteert uyt de Hand te verkoopen syn Huys en Erf, in de Stadt Rees gelegen op de Nieuwe Straet, vry allodial Erf, bequaem om Meltery in te doen, versien synde van veele Vertrecken, waer onder syn 3. groote Kelders, Huys en Schuyr onder een Dack begreepen, aen de Noord-Syde leggende een plaifante Hoff met een Bongaert, versien synde van Vrugtbaere Appel- en Peere-Boomen, leggende aen de Stads-Wall, oock seer gelegen om Bouwery in te doen; Indien het bovengenoemde Wetting niet naer syn Gevallen kan verkoopen, soo praesenteert hy het te verhuuren, om op AlderHeyligen aenstaende te konnen aenvaerden; wy daer toe genegen mogte syn, kan sig by hem adresseeren.

V. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Auf Sr. Königl. Majestät zc. Unseres allergnädigsten Königs und Herrn / specialem allergnädigsten Befehl / wird hierdurch bekannt gemacht / daß Derz sämtliche Rentbeyen im Herzogthum Geldern /

Gelbern / beßgleichen auch die Land-Licenten / mit instehendem Trinitatis 1745. Pachtlos werden / und fordersamst außs neue vor anderweite Sechs Jahre verarrendiret werden sollen; Weßhalb diejenige / so ein- oder andere Renthey / oder auch die Land-Licenten anzupachten gesonnen / sich je eher je besser bey der Königl. Krieger- und Domainen-Commission in Geldern melden / daselbsten die Anschläge und Conditiones einsehen / auch sich darüber erklären können.

Naedemaelen de Pacht-Jaeren van 't Adelyck vrye Goet Barsdonck, als ook van die Hoven, Soest, Grusdonck, Sandtvoort en Aldeberck, met primo May 1745. ten Eynde loopen, en vah nu af aen op andere 6. à 12. Jaeren wederom sullen verpacht worden; als können die tot voorst. Goederen Lusthebbende sich by den Rentmeester Uhlenbruch binnen de vrye Heerlyckhey Gribbenvorst, ten eersten aengeven, de Conditionen aenhooren, en haar Voordeel soecken.

De Magistrat der Stadt Embrik is voorneemens, op Maendag den 19. Octob. aldaer op de Stadts Waage, des Namiddags om 2. Uhren, den Meestbiedenden opentlik te verpagten, en op Maendag den 9. Nov. a. c. salva Clementissima Ratificatione toe te slaan, navolgende Stadts-Patrimonial Stucken, als 1.) de Stadts Visseryen. 2.) De beyde kleine en de groote Varkens-Weiden. 3.) Stadts Spyk. 4.) Pannebeckers Weide. 5.) De Nieuwe Weide in de Stadts Warth. 6.) De Landweerse Wall. 7.) De Landeryen op Hinswarth by Huisberden gelegen. 8.) Het Land op Nagel Giind. 9.) Eenige Bouw-Landeryen, Gaerdens en Wallen om de Stadt. 10.) Het Haven-Geld. 11.) De twee Stadts-Regniten. 12.) Eenige Huysen en Baraquen. 13.) Het Weg- en Turff-Geld. 14.) Krahen-Geld. 15.) De Kohle-Maat. En 16.) het Poort-Hout en Garven-Zaad. Jemand tot een of ander Lust hebbende, kan op voorst. Tydt en Plaats zig invinden, de Conditionen aenhooren en zyn Voordeel doen.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht / daß das vor Altens gelegene Guth / das Gehägte genannt / mit einem neuen Pächter hinwiederum besetzt werden solle; Wenn also jemand / welcher des Ackerbaues kundig / dazu Lust haben sollte / so kan sich derselbe bey Zeiten / damit die Acker gehörig besorget / auch noch mit Roggen besaamt werden können / bey der Frau Wittibe seel. Hn. Licentiat Schwartz zu Altens melden / und Conditiones vernehmen / auch das Guth um Petri ad Cathedram beziehen.

VI. Persohn / dessen Dienst verlangt wird außserhalb Duisburg.

Magistratus der Freyheit Watterscheid verlangt einen Diener / zu Bestellung rathhäuslicher Affaires, der aber zugleich die Vites eines Nachwächters mit vertreten muß. Wannhero derjenige / der zu diesem Amte Lust hat / sich je eher je lieber bey besagtem Magistrat melden kan. Das Gehalt besteht aus 25. Rthlr. 12. Stüber ohne Accidentien.

VII. A V E R T I S S E M E N T S.

Ad instantiam der Evangelisch-Lutherischen Gemeine zu Embrik / werden alle diejenige / welche als Erbgen. des abgelebten Römisch-Catholischen Pastoris von Elst / zu dem diesem zuständigen gewesenem in der Herrlichkeit Wehl gelegenem / und von gemelter Gemeine mit 250. Rthler. Haupt-Summe beschwertem / so genanntem Beelties Lande / berechtiget zu seyn vernehmen / hiedurch abgeladen / innerhalb 12. Wochen / deren 4. vor den ersten / 4. vor den anderen / und 4. von den dritten und-endlichsten Termin hiemit präfigiret werden / mit gehörigen justificatoris sich bey dem Gerichte zu Wehl zu melden / in dessen Entstehung zu gewärtigen / daß dieses Land ermelter Gemeine pro Capitali & Interesse residuo adjudiciret werde.

Nachdem die Erben der verstorbenen Wittibe Sberd Maas in Dinslacken vorhabens sind / sich auseinander zu setzen / und Scheid- und Theilung vorzunehmen; Als wird solches hiemit zu dem Ende bekannt gemacht / damit diejenige / so einige rechtliche Anspruch oder Forderung an der Nachlassenschaft der besagten Wittibe Maas zu haben vernehmen mögten / sich innerhalb sechs Wochen / entweder am Sterbhause / oder bey Monf. Abraham Grube in Dinslacken angeben können; gestalten nach Verlauf sothaner sechs Wochen keine Forderung weiter angenommen / sondern mit der Theilung fortgefahret werden soll.

Anhang.

Anhang.

Num. XL. Dienstags den 6. Octobris 1744.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligentz - Zettel.

VIII. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Bermöge Decreti Judicialis sollen ad instantiam des Herrn Dr. Keller / die von denen Eheleuten Terstegen gerichtliche verschriebene Unterpänder / als: das auf der Ober-Strasse köntlich gelegene Haus / samt dabey befindlicher Dehl-Mühle / in nachfolgenden Terminis, als den 8. Octobr. / 5. Novemb. und 4. Decemb. a. c., von Gerichts-wegen distrahiret werden; wozu Lusttragende sich auf der Gerichts-Stube hieselbst / Nachmittags Glocke 2. einstellen / und ihren Vortheil suchen können.

IX. Sachen / so zu verkaufen außserhalb Duisburg.

Auf anderweit sub dato Elebe im Justig-Nacht den 24. præc. an dem Justig-Nacht und Richtern Schmol erfolgte Remission derer Aßen / in Sachen des Hauses Boekelaer / contra deren Vachtigen Jacob Leygraef / wird inhærendo decreto vom 20. Julii letztthin / Terminis zu Distrahierung derer inventarisirten Effecten auf Donnerstag / wird seyn der 8. Octob. hiemit anberahmet; Gestalten dieselige / welche zum Ankaufen Belieben tragen / zu Niedermörnter an des besagten Leygraefens Haus / des Vormittags um 10. Uhr sich einfinden / und ihren Vortheil suchen können: Gleich denn besagte Eheleute Leygraef Krafft dieses ad videndum distrahi citiret werden. Zu gleicher Zeit und Ort sollen auch publicirter massen / einige Mobilien und Effecten an Reiner von Laar Behausung verkauft werden.

Men condight hiermede, als dat uyt Crachte van Executie, verleent aen den Eerw. Heer Rector en andere Religieusen van 't Convent tot Sonsbeck, met twee achtereen volgende Sitt-daeghen, publyckelyck met Uytbranden der Kerse, aen den Meestbiedenden sullen vercocht worden, eenen Morgen Lands, ende eenen Morgen Bends, van de eerst Weduwe en Erfgen. van wylen Jacobus Melters, ende lest Wed. Heuvels; bekentlyck binnen den Band-Thuyn der Stad Gelder gelegen, waervan den eersten Sittdagh sal worden gehouden op het Stadhuys tot Gelder den 2. Octob. a. c. en den tweeden en lesten binnen 14. Daeghen daernaer; Ende worden verdaeghvaert alle de gheene, die daerop eenigh Recht van Eygendom, Praeferentie, of andersints vermeynen te hebben, om het selve tydelyck te sullen aengeven, op Pæne van een euwigh Stilswygen.

Daer sullen eenighe Landeryen vercocht worden binnen Gelder, op Maendagh den 12. October 1744. in de Kroon, geleghen op den Maert, en een Stuck groot anderhalven Morgen, geleghen op den Vooghwinkel.

Word hiermede een jeder bekent gemaect, als dat de Erfgen. Lemmens van intentie syn, om gerichtelyck aen de hoogh- ende meestbiedende te vercoopen haer Hoff, gelegen tot kleyn Oirlooe, ten Huysse van Joannes Janssen tot Oirlooe, bestaende in Bouw- en Weylandt, op den 13. Octob. 1744. Die daer toe Gaedinghe hebben, connen haer aldaer laeten vinden, ende haer Proufyt doen.

Den 30. October sal Jan Repkes op Pelshes, in 't Hondschap Broekhuysen, in het Ambt Straelen, mitten Stockenslaegh vercoopen syne gereede Goederen; Die daer toe gefint is, kan sich aldaer laeten vinden.

Es wird hiemit bekannt gemachet / das den 8. Octobr. einige gepändete Rülhe / Schweine und Mobilia von Herntann Aris / wegen Holz-Brüchten / durch das Königl. Forst-Ami / denen meistbierenden bey Ausbrennen der Kerze verkauft werden solle; Wer Lust dazu hat / wolle sich alsdann des Nachmittags um 2. Uhr / in der weissen Raabe zu Rütterden bey Bier Weines einfinden.

Den 9. Octob. sollen vor Brüchten / bey E. E. Magistrat der Stadt Cranenburg am Nachthause / des Evert Holle und Ruyh Jansen / wie auch anderer gepändete Effecten / dem meistbierenden Vormittags um 9. Uhr / publicè verkauft werden.

Auf

Auf Mittwoch den 7. Octob. solle nach Anleitung des allergnädigsten Rescripti aus der Hoch-
Höbl. Krieges- und Domainen-Cammer / de dato 31. Augusti jüngsthin / in Severar am Nach-
hause des Nachmittags um 2. Uhr / und in folgenden legalen terminis von 4. zu 4. Wochen / den
Meistbietenden aufgefleilet / und in ultimo termino zugeschlagen werden / Das Adelige Gut
Halsack cum annexis, dem Freyherrn von Rohe inständig / idque zum Behüß der durchgebrö-
hnen Deichs Reparation in der Camphausenscher Schau / und aufgehenden Kosten.

X. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat Hr. Joh. Henrich Heyermann das Haus auf der Kuhstrasse / worin er einige Jahre
gewohnet / und welches er von dem Herrn Professor Schilling in Pacht hat / aus der Hand vor
400. Rthler. von besagtem Herrn Professor Schilling an sich gekauft; welches allen und jeden / so
an erwehntem Hause einiges Recht oder Anforderung zu haben vermeynen / hiemit bekannt ge-
macht wird / um sich vor Auszahlung der Kaufgelder innerhalb 6. Wochen zu melden / sonst
der Käufer nach Verfließung dieser 6. Wochen niemand etwas daran gesehen wird.

XI. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Hr. Scheyen Ehenberg zu Wesel hat die im Gericht Spellen so genannte Gattropsche
Weyde käuflich an sich gebracht / und weil derselbe nächstkünftigen Martini den Kaufschilling da-
für zu erlegen gesinnet ist; so werden dieselbe / so auf besagter Weyde einige Präerension zu ha-
ben vermeynen / bey dem Spellenischen Gericht ihrer Forderung halber / sich binnen besagter Frist /
sub poena perpetui silentii zu melden / invitiret.

Es hat die Wittibe des Gemeinnsmanns Kloecke ihre Wohnbehauung an Christoph. Schmidt
verkauft; Wer sich daran zu ver nähern / oder sonst daran einige Anforderung zu machen Wil-
lens / derselbe hätte auf den 10. Octobr. sub poena perpetui silentii, bey dem Magistrat zu Brecker-
felde damit einzutreten.

XII. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Magistratus der Stadt Duisburg ist vorhabens / nachfolgende Stadts-Patrimonial-Stücker /
als: 1.) die Wache im Wald; 2.) den Precken-Fang; 3.) die Fischerey auf dem Rhein; 4.) den
Zoll von Fasel-Schweinen; 5.) den grossen Ziegel-Kamp; 6.) den Junkern Kirch-Hoff; 7.) das
Gras-Gewächs im Unkelstein; 8.) das Gras-Gewächs auf dem Teich; 9.) den langen Kamp;
10.) die erste / 11.) die zweyte / 12.) die dritte Bleiche; 13.) ein Haus auf der Rhein-Strasse;
14.) noch eins darneben; 15.) den Wein-Haus-Keller; 16.) die Salz-Maas; 17.) die Kalch-
Maas; 18.) die Auskrüer Bedienung; 19.) die Ausschlager Bedienung; 20.) die Markt-Mei-
sterey; 21.) die Stadts-Waage; 22.) den Zoll zu Wanheim: (von welchen die Pacht-Jahre ult.
Decemb. c. zu Ende laufen) auß neu wiederum sub ratificatione zu verpachten; wes Endts dan
Terminus auf den 12. Octob. c. Nachmittags Glocke 2 / hiedurch anberohmet wird / und können
Liebhabere sich zur gesetzten Zeit auf hiesigem Nachhause einfinden / und ihren Nutzen schaffen.

XIII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es sollen zu Hüberich auf dem Nachhause à Magistratu, den 20. Octob. a. c. des Nachmit-
tags Glocke 4. / bey Kerkens Ausgang dem meistbietenden öffentlich auf gewisse Jahre verpachtet
werden: zwey daselbst in der Kupper-Strasse stehende Stadts-allgemeine Armen-Häuser; wer da-
zu Lust hat / kan sich alsdann einfinden / und nach Belieben pachten.

XIV. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Die Königl. Accise-Casse zu Crevelt ist vorhabens / eine Reparation vor der Korn-Waage /
den 8. Octobr. a. c. des Vormittags um 11. Uhr / auf der Königl. Accise-Cammer / dem wenigst-
annehmenden anzubeständigen; als worzu dieselbe / so darzu incliniren / hiermit eingeladen wer-
den / um bestimmter Zeit und Ort sich alsdann einzufinden.

XV. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

In Conformität eines aus Hochhöbl. Justiz unterm 29. Junii a. c. an mich / den Geheim-
ten Regierungs-Rath und Richtern zu Castrop re. Grollmann / wegen Berichtigung des über Bon-
nenstüters Gut / Amts Blanckenstein / vor dasigem Gerichte betriebenen Concurs-Processus, er-
gangenen Rescripti, werden alle und jede Creditores, so an dem Bonnenstüters Gut Forderung
zu haben vermeynen / hiemit auf den 15. dieses Monats Octobris / Vormittags um 9. Uhr / an
Köller-

Köfseemanns Hoff / an der Söntropfer Heyde / Amis Blanckenstein / ad iustificandum, productis originalibus & relictis copiis, so weit solche nicht ad acta befindlich seyn / coram Protocollo Commissoriali edictaliter sub poena perpetui silentii, auch zugleich ad deliberandum wegen Anordnung eines Curatoris & Contradictoris, vor- und abgeladen: Wornach sich Interessentes zu achten.

Demnach verschiedene Creditores des Gehmännischen Concursus ihre Original-Justificatoria, in vorig dazu präfigirt gewesenem termino, nicht produciret; Als wird dazu ein anderwertiger terminus auf den 4. Novembris a. c. Nachmittags um 1. Uhr / in der Freyheit Blanckenstein an Wünnenbergs Behausung am Knäppen pro omni & ultimo sub priori præjudicio anbestimmt / mitbin denen genannten Concurs-Interessenten / welchen zu dem Ende inspectio Actorum hiemit verstatet wird / ihre in puncto præferentiæ, oder sonst annoch etwa habende Nothdurfft / in dicto termino bezubringen / und demnechst die Sache bis zu deren Schluß und Entscheidung / ohne fernere Citation behörend zu respectiren / sub poena præclusi erwidertlich auferlegt.

XVI. Verfohn / so zu arretiren verlangt wird.

Unter'm 19. Septemb. c. a. ist Johann Grams / aus dem Königl. Gelbriichen der Herrlichkeit Horst gebürtig / (woselbst dessen Vatter bey der verstorbenen Gräfin von Fresin Kutscher gewesen) seinem Herrn dem Kriegs- und Domänen-Rath Wismann / nach drey und ein halben monatlichen Diensten / da er Morgens verschiedene Diebereyen überzeuget / Abends nach 8. Uhr / mit nachstehenden als ein offendabrer Hausdieb entlauffen / ein Paar schwarz und ein Paar weißen Seiden Strümpfen / ein Paar schwarz ein Paar blaue Bein-Kleider / blau Camisohl / braunen Rock mit hell-grünen Schwedischen Aufschlägen / einen Huth sonder Tresse, und einen braunen Surtout. Ferner ein Paar schwarz und goldene Schnüren / weißlichen Rock mit dergleichen grünen Aufschlägen / einen Huth mit breiter goldener Tresse, drey Ober-Hembder / und übrige Kleinigkeiten zu geschweigen. Es ist dieser Grams 5. à 26. jährigen Alters / mitsler doch nicht kleiner Statur / kurzher brauner krauser Haare / etwas poeknaedigt / ründlichen Gesichts / etwas Stiep-Augen / hat Ohrringe in denen Ohren / wenn nicht aufgenommen / in specie über der rechten Hand an der Junctur einen Messer-Schmid so etwas stark; Sollte nun jemand diesen Hausdieb an ein oder andern Ort angetroffen werden / so wird dienslich ersuchet / selbigen arretiren zu lassen / die Kosten davon sollen dankbarlich refundiret / und dem Anbringer eine Recompens gegeben werden. Legtlich dienet zur Nachricht / das dessen Vatter / Namens Jäger / so Unter-Boibe in-Udem gewesen / und vor gedachten Joh. Grams caviret / ohne das man es gewußt / kurz vorhin mit Sack und Pack sich auch davon gemacht / und wollen die zu Calcar in der Stadt und Kloster sich aufhaltende Verwandte / non allem nichts wissen / weniger das gedachter Grams / wie man jetzt berichtet wird / vor 5. viertel Jahr aus Benloescher Guarnison von des Capitain Dieuland Compagnie von Rinschotts Regiment desertiret.

XVII. A V E R T I S S E M E N T S.

Nachdem ein Hochw. Capitul zu Xanten aus letzterem Intelligentz-Blat wahrgenommen / das der Hochgebohrner Herr Reichs-Gräf Friederich von Truchses willens seye / die Herrlichkeit Dissenberg zu wollen verkaufen / so läßt wohlgl. Capitul gleichfalls dem Publico bekant machen / das verschiedene Leibgewins-Parceelen darunter sortiren / welche absque consensu Domini directi nicht verkauft werden mögen / und dabero wohlgl. Capitul sein habendes Leibgewins-Recht über- all hiemit reserviret; wornach sich auch die Ankäufer zu achten haben.

Nachdem Henrich Hestling die von seiner verstorbenen Mutter nachgelassene Güther zu Iffenburg angetretten; Als wird solches zu dem ende hiemit bekant gemacht / damit dieselige / so auf gemeine Güter einige rechtliche Ansprache zu haben vermeinen mögten / sich innerhalb 14. Tage / bey obgedachten Hestling zu Iffenburg melben können.

Es sind in der Stadt Desoy annoch 7. müße Hausstellen vorhanden / wovon drey in der Stadt an denen Straßen / die andere hinter der Mauer liegen / und in vorigen Frankösischen Kriegen demoliret worden; Wie nun dieselbe von denen Eigeneren / aller an ihnen ergangenen Adhortatorien unerachtet / nicht wieder bebauet werden: So wird dem Publico, gleich mehrmahlen geschehen / hiedurch anderweit bekant gemacht / man ein oder ander Lust tragen mögte / solches zu bebauen / das sie sich nue bey dem Herrn Commissario loci Tir. Hermann / oder dafigem Magistrat

Magistrat melden können / als wannehr deneuselben sothane Stelle angewiesen werden sollen / wo-
bey dann auch versichert wird / daß denen dazu inclinirenden nicht nur allsolche Stelle unentgelt-
lich gegeben werden / sondern sie auch die von Sr. Königl. Majestät allergnädigst accordirte pro
Cent Gelder genießen / annehbens auf alle Weise bey demjenigen / was die Königl. allergnädigste
Verordnungen versprechen / favorisiret werden sollen.

XVIII. Angekommene Frembde vom 25. Septembris bis 2. Octobris in Cleve.

Herr Baron von Spaen von Boullion / Hr. Rogers von Bolois / Hr. van Ribecq von Delft / Hr.
Windeuelt / Hr. Jacob Klummers / und Hr. Budal aus Holland reisen vor Plaisir, logi-
ren bey Jossent im Hrn. Logement. Herr Justiz-Rath von Hoven von Möers / Hr. Schmid
Secretarius von Möers / Hr. Rath von den Hoven von Essen / Hr. von Alben / und Hr. Buick
von Stralen / Hr. Kemmel Med. Doctor, und Hr. Janssen von Düsseldorf / Hr. Kramer
von Wesel / und Hr. König von Bochum / logiren im neuen Herren Logement.

XIX. Angekommene Frembde vom 25. Septemb. bis 2. Octobr. in Wesel.

Frey Herr von der Reck von Heidemühle / Hr. Lieutenant von Bröcker kommt von Berlin / Hr.
Rath von den Hoven kommt von Cleve / Hr. Land-Schreiber Berck aus dem Märckischen /
Hr. Burgholz Kaufmann aus Brabant / Hr. Bos Kaufmann aus Hessen / Hr. Warbis
Kaufmann aus Derdingen / und Hr. Wessing Kaufmann aus Brabant / logiren im Schluß-
fel. Herr Eoch Studiosus aus Holten / Hr. Althoff Kaufmann aus Mengede / Hr. Pöhl-
mann Doctor aus dem Weste / Hr. Flohe Fabriquant aus Ereyvelt / Hr. Krensing / und Hr.
Schwam Kaufleute aus Dorsten / logiren im Stockfisch am Berlinschen Thor.

XX. Angekommene Frembde vom 25. Sept. bis 2. Octob. in Duisburg.

Se. Excell. der Hr. Graf von Sternberg mit dero Suite / reisen vor Plaisir, Freyherr von Hövel /
Hr. geheimter Rath Worms von Wesel / und Hr. Göres von Edln / logiren im Hof von Cleve.

XXI. Copulirte und Ehelich Eingefegnete / vom 25. Sept. bis 2. Octob. in Cleve.

Niemand.

XXII. Copulirte und Ehelich Eingefegnete / vom 25. Sept. bis 2. Oct. in Wesel.

Bey der Reformirten Gemeine / Bernhard Hensing / mit Jgfr. Anna Heddings.
Bey der Lutherischen und Catholischen Gemeine / niemand.

XXIII. Copulirte und Ehelich Eingefegnete / vom 25. Sept. bis 2. Oct. in Duisburg.

Bey der Reformirten und Lutherischen Gemeine / niemand.
Bey der Catholischen Gemeine / Augustinus von Wald / mit Jgfr. Cathar. Margareta Walberck.

XXIV. Geträydes Preis vom 25. Septembris bis 2. Octobris.

Der Schessel Berlinisch.

	Weizen			Roggen			Gersten			Malz			Buchweizen			Haber			Erbsen.		
	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.
Cleve	1	—	9	—	15	5	—	13	2	—	—	—	—	13	2	—	10	9	—	—	—
Wesel	1	—	—	—	15	9	—	14	2	—	—	—	—	12	8	—	11	2	—	—	—
Embr.	1	2	—	—	17	—	—	15	—	—	16	—	—	14	—	—	10	—	1	—	—
Duisb.	1	3	—	—	17	6	—	18	—	—	—	—	—	12	6	—	12	—	1	—	—
Meurs	—	23	—	—	15	5	—	13	3	—	13	3	—	10	7	—	8	10	—	21	5
Hamm	1	—	—	—	20	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	1	—	—
Witten	1	7	—	—	18	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Herbecke	1	5	—	—	21	—	—	17	—	—	16	—	—	—	—	—	12	—	—	22	—
Düsseld.	1	9	—	—	19	—	—	19	—	—	20	—	—	14	—	—	12	—	1	2	—
Düren	1	7	2	—	19	2	—	18	7	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Address-Comptoir, und bey allen
Königl. Post-Ämtern / das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.